

KAUFBEURER STADTRECHT

SATZUNG ÜBER DIE ERHEBUNG VON VERWALTUNGSKOSTEN FÜR AMTSHANDLUNGEN IM EIGENEN WIRKUNGSKREIS DER STADT KAUFBEUREN **(Kostensatzung - KoS)**

Vom 15.05.1997

Bekanntgemacht: 05. Juni 1997 (ABl. Nr. 10/1997)

Geändert durch Satzung vom 26.09.2001 (ABl. Nr. 18/2001)

04.02.2004 (ABl. Nr. 3/2004)

26.01.2005 (ABl. Nr. 3/2005)

Die Stadt Kaufbeuren erlässt aufgrund von Art. 22 des Kostengesetzes (KG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1969 (BayRS 2013-1-1-F), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 1995 (GVBl S. 353) und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 06. Januar 1993 (GVBl S. 65, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 1996 (GVBl. S. 289), folgende vom Stadtrat am 01.04.1997 beschlossene und mit Schreiben der Regierung von Schwaben vom 28.04.1997, Gz.: 230-1405.258/6, genehmigte Satzung:

§ 1

Kostenerhebung

Die Stadt Kaufbeuren erhebt für Tätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die sie in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen).

§ 2

Gebührenhöhe

Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kostenverzeichnis (Kommunales Kostenverzeichnis, KommKVz), das Anlage zu dieser Satzung ist. Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis

enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, so wird eine Gebühr von 0,50 Euro bis 25.000 Euro erhoben. Unberührt bleiben Gebührenregelungen, die schon in anderen Satzungen oder in Verordnungen getroffen sind.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anlage zur Kostensatzung der Stadt Kaufbeuren vom 15.05.1997

KOMMUNALES KOSTENVERZEICHNIS**(KommKVz)**

Tarif- gruppe	Tarif- nummer	Gegenstand	Gebühr
0		<u>Allgemeine Verwaltung</u>	
00		<u>Allgemeine Amtshandlungen</u> Vorschriften der Tarifgruppen 01 - 8 des Kostenverzeichnisses gehen den Vorschriften der Tarifgruppe 00 vor.	
	000	<u>Anordnungen für den Einzelfall</u>	15 bis 600 Euro
	001	<u>Beglaubigungen</u> ¹⁾ : Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien und dgl. von eigenen, dem eigenen Wirkungskreis zuzurechnenden Urkunden	0,75 Euro je angefangene Seite, höchstens die für Erteilung des Originals vorgesehene Gebühr, mindestens 5 Euro. Ist die Erteilung des Originals gebührenfrei, beträgt die Gebühr 0,75 Euro je angefangene Seite, mindestens 5 Euro. Werden mehrere gleichlautende Abschriften, Fotokopien und dgl. gleichzeitig beglaubigt, so kann die für die zweite und jede weitere Beglaubigung zu erhebende Gebühr auf die Hälfte, jedoch nicht auf weniger als 1 Euro ermäßigt werden.
	002	<u>Bescheinigungen</u> 1. Erteilung einer Bescheinigung über steuerlich absetzbare Spenden 2. Erteilung einer sonstigen Bescheinigung	kostenfrei (vgl. Bek. vom 02.08.2000, AllMBI S. 571) 5 bis 75 Euro

Tarifgruppe	Tarifnummer	Gegenstand	Gebühr
	003	<p><u>Einsicht in Akten und amtliche Bücher:</u></p> <p>Einsicht in Akten und Bücher, soweit diese nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird, und soweit erheblicher Verwaltungsaufwand und/oder erhebliche Vorbereitungen erforderlich sind.</p> <p>Die Gebühr erhöht sich um die Hälfte, wenn seit dem Abschluss der Akten oder Bücher mehr als zehn Jahre vergangen sind. Gebührenfrei ist die Einsicht in Rechtsvorschriften, Flächennutzungspläne und ähnliche für die Unterrichtung der Öffentlichkeit bestimmte Schriftstücke oder Pläne.</p>	0,75 Euro je Akt oder Buch, mindestens 5 Euro
	004	<p><u>Fristverlängerungen:</u></p> <p>1. Verlängerungen einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung erforderlich machen würde</p> <p>2. Fristverlängerung in anderen Fällen</p>	<p>1/10 bis 1/4 der für die Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 Euro</p> <p>5 bis 60 Euro</p>
	005	<p><u>Zweitschriften:</u></p> <p>Erteilung einer Zweitschrift</p>	1/10 bis 1/2 der für die Erstschrift vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 Euro. Ist für die Erstschrift eine Gebühr von 0,50 bis 5 Euro vorgesehen, so ist diese Gebühr zu erheben; ist die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei, so beträgt die Gebühr 0,50 Euro je angefangene Seite, mindestens 5 Euro.
	006	<p><u>Niederschriften:</u></p>	7,50 bis 75 Euro für jede angefangene Stunde
	007	<p><u>Schreibauslagen:</u></p> <p>Für auf besonderen Antrag erteilte Ausfertigungen und Kopien werden unabhängig vom Übermittlungsmedium (Papierform oder auf elektronischem Weg) Schreibauslagen erhoben.</p>	

Tarifgruppe	Tarifnummer	Gegenstand	Gebühr
02	020	Die Schreibauslagen betragen unabhängig von der Art der Herstellung	
		<p>1. bei Bereitstellung in Papierform</p> <p>1.1 für die ersten 50 Seiten 1.2 für jede weitere Seite</p> <p>Angefangene Seiten werden voll berechnet.</p> <p>Ist die Anfertigung einer Kopie besonders arbeits- und/oder zeitaufwendig, kann die Gebühr bis auf das Zehnfache erhöht werden.</p> <p>2. für Bereitstellung auf elektronischem Weg</p>	<p>0,50 Euro je Seite 0,15 Euro je Seite</p> <p>7,50 Euro</p>
		<u>Besondere Amtshandlungen</u>	
		<u>Hauptverwaltung</u>	
		<u>Kommunalgesetze</u>	
		1. Genehmigung zur Führung kommunaler Wappen und Fahnen (Art. 4 Abs. 3 GO) für gewerbliche Zwecke	10 bis 2.500 Euro
		2. Amtshandlungen bei der Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (Art. 18 a GO)	kostenfrei (in Analogie zu Art. 3 Abs. 1 Nr. 12 KG)
	021	<u>Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren</u>	
		1. Androhung von Zwangsmitteln (Art.36 VwZVG), soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden ist, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird	12,50 bis 150 Euro
		2. Anwendung der Zwangsmittel Ersatzvornahme (Art. 32, 35 VwZVG) oder unmittlbarer Zwang (Art. 34, 35 VwZVG)	50 bis 2.500 Euro
		3. Pfändungsbeschluss gemäß Art. 26 Abs. 5 VwZVG	1 Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 3 Abgabenordnung (AO 1977)

Tarifgruppe	Tarifnummer	Gegenstand	Gebühr
03	030	4. Entscheidungen über unzulässige oder unbegründete Einwendungen gegen die Vollstreckung, die den zu vollstreckenden Anspruch betreffen (Art. 21 VwZVG)	
		4.0 bei Geldansprüchen	1/2 Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 3 AO 1977
1	110	4.1 sonst	12,50 bis 200 Euro
		<u>Finanzverwaltung</u>	
11	110	Anmahnung rückständiger Beträge ²⁾	2,50 bis 15 Euro
		<u>Öffentliche Sicherheit und Ordnung</u>	
12	110	<u>Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen</u> (insbesondere im Vollzug des LStVG, des BayImSchG und der aufgrund dieser Gesetze ergangenen Verordnungen)	
		Erteilung einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung	15 bis 1.250 Euro
6	111	Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme oder Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung ³⁾	15 bis 600 Euro
		<u>Feuerbeschau</u>	
61	120	Allgemeine Feuerbeschau (§ 3 Abs. 2 der Verordnung über die Feuerbeschau - FBV -, BayRS 215-2-4-I)	
		1. wenn keine oder nur geringfügige Mängel festgestellt werden	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
61	121	2. wenn erhebliche Mängel festgestellt werden	15 bis 1.000 Euro
		Anordnung zur Beseitigung von Mängel (§ 6 FBV)	15 bis 1.000 Euro
61	610	<u>Bau- und Wohnungswesen, Verkehr</u>	
		Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)	
		Ausübung des Vorkaufsrechts (§ 28 Abs. 2 Satz 1, §§ 24 ff. BauGB)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG

Tarifgruppe	Tarifnummer	Gegenstand	Gebühr	
62	611	Herabsetzung des Verkaufspreises auf den Verkehrswert (§ 28 Abs. 3 BauGB)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG	
	612	Erteilung eines Negativzeugnisses (§ 28 Abs. 1 Satz 3, §§ 24 ff. BauGB)	10 bis 25 Euro	
	613	Gebote nach §§ 176 bis 179 BauGB	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG	
	<u>Wohnungsaufsicht</u>			
	620	Veranlassung der Beseitigung von Missständen (Art. 3, 4, 10 Abs. 5 Sätze 1 und 2 WoAufG)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG	
63	621	Anordnung der Beseitigung von Missständen (Art. 3, 4, 10 Abs. 5 Satz 3 WoAufG)	200 bis 2.500 Euro	
	<u>Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG)</u>			
	630	Anordnung nach Art. 18 a Abs. 1 Satz 1 BayStrWG	10 bis 600 Euro	
	631	Ersatzvornahme nach Art. 18 a Abs. 1 Satz 2 BayStrWG	50 bis 2.500 Euro	
	632	Bescheid über die Umlegung des Aufwands aus der Baulast für öffentliche Feld- und Waldwege auf die Beteiligten (Art. 54 Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 Satz 2 BayStrWG)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG	
	633	Bescheid über die Erteilung einer Hausnummer		
			a) Umnummerierung eines Anwesens von Amts wegen	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
		b) Neuerteilung einer Hausnummer	25 bis 35 Euro	
67	<u>Straßenreinigungs- und Sicherungsverordnung</u>			
	670	Befreiung von in der Verordnung festgelegten Verboten	10 bis 375 Euro	
	671	Befreiung oder sonstige angemessene Regelung wegen unbilliger Härte	10 bis 75 Euro	

Tarif- gruppe	Tarif- nummer	Gegenstand	Gebühr
7 70	672	Anordnung über die Verteilung der Reinigungs- und Sicherungspflicht zwischen Vorder- und Hinterlieger	10 bis 75 Euro
		<u>Öffentliche Einrichtungen, Wirtschaftsförderung</u>	
		<u>Allgemeine Amtshandlungen</u> ⁴⁾	
	700	Befreiung vom Anschluß- und/oder Benutzungszwang	25 bis 400 Euro
	701	Erlaubnis- oder Ausnahmegewilligung aufgrund einer Satzung	10 bis 1.250 Euro
	702	Nachträgliche Auflagen, Rücknahme bzw. Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung nach Tarif Nr. 701 ⁵⁾	10 bis 600 Euro
	703	Anordnung zur Erfüllung einer satzungsmäßigen Verpflichtung	10 bis 600 Euro
8		<u>Besondere Amtshandlungen</u>	
	81	<u>Wasserversorgung und Abwasserentsorgung</u>	
	810	Einstellung der Wasserlieferung gemäß § 23 Abs. 2 WAS in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.01.1997	10 bis 150 Euro
	811	Einsicht in das Abwasserkataster gemäß Art. 94 BayWG	10 bis 50 Euro
	82	<u>Telekommunikationsgesetz</u>	
	820	Zustimmung gem. § 50 Abs. 3 TKG zur Verlegung und Änderung von Telekommunikationslinien	70 bis 100 Euro

Fußnoten:

- 1) Die Beglaubigung von Ablichtungen eigener, aber dem übertragenen Wirkungskreis zuzurechnender Urkunden, von Urkunden anderer Stellen sowie von Unterschriften und Handzeichen ist, soweit die Gemeinden dafür zuständig sind (vgl. § 1 der Verordnung über die zur amtlichen Beglaubigung

befugten Behörden - BayRS 2010-1-1-I - in Verbindung mit Art. 33, 34 BayVwVfG), dem übertragenen Wirkungskreis zuzurechnen.

- 2) Gilt auch für Anmahnung durch öffentliche Bekanntgabe nach § 122 Abs. 3, 4 AO 1977.
- 3) Es ist jeweils im Einzelfall zu prüfen, ob nicht nach Art. 20 Abs. 3 KG in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG von einer Kostenerhebung abzusehen ist.
- 4) Gilt für Tarifgruppen 7 und 8.
- 5) Es ist jeweils im Einzelfall zu prüfen, ob nicht nach Art. 20 Abs. 3 KG in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG von einer Kostenerhebung abzusehen ist.